



**GEMEINDE VALENDAS**

**STATUTEN ÜBER DAS  
ALP- UND WEIDWESEN**

# Statuten über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde Valendas

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S		Artikel	Seite
Allgemeines		1	3
Normierung von Alpen und Heimweiden		2	4
Berechnung der Kuhweiden		3	4
Bestossung der Alpen durch Viehgattungen		4	4
Weidetaxen		5	4
Sommertaxe / Herbsttaxe		6	5
Ladung, Zuweisung der Viehgattungen		7	5
Zuteilung der Alpweiden		8	6
Alpungsrechte		9	6
Benutzung der Allmenden		10	7
Anmeldung / Ausladung		11	7
Meldung der Rodel zum Inkasso		12	8
Wiederkehrende Arbeiten		13	8
Anschaffung Inventar		14	8
Einrichtung zur Benutzung der Alpen und Weiden		15	8
Weidpflege		16	8
Inkraftsetzung		17	8
Anhang 1	Bestossungsregulativ		9
Anhang 2	Weidetaxen		10

# STATUTEN ÜBER DAS ALP-UND WEIDWESEN

## DER GEMEINDE VALENDAS

### Art. 1

- a) Die Alpen und Weiden (Allmenden) werden wie in Art. 7 und 10 umschrieben durch die Fraktionen Valendas-Dorf, Brün, Carrera, Dutjen und Turisch bestossen.

Für die Fraktionen Dutjen und Turisch gilt die Besonderheit, dass sie keine Heimweiden (Allmenden) mitbenutzen dürfen. Dafür haben die Alpgenossen von Turisch das Vornutzungsrecht des Turischer-Äplis und diejenigen von Dutjen das Vornutzungsrecht der Dutjer-Alp.

- b) Jeder Alpnutzungsberechtigte ist verpflichtet, seine auf Gemeindealpen angemeldeten Tiere, nach dem in Art. 8 resp. 9 festgelegten Verteilungsplan zu laden. Bei Nichtbeachtung des Verteilungsplanes geht er sämtliche Alpnutzungsrechte verlustig.

- c) Allfällige Überladetaxen aus Nutzung aller Alpen und Weiden der Gemeinde fallen in die Gemeindekasse. Überladetaxen von Grossalp und Guv werden mit den zuständigen Alpgenossenschaften verrechnet.

- d) Durch Gemeindeversammlungsbeschluss können einzelne Alpbetriebe einer Betriebsgenossenschaft verpachtet werden.

Der Gemeindevorstand erstellt die nötigen Pachtverträge und schliesst diese ab.

- e) Bei Verpachtung an eine Betriebsgenossenschaft legt der Gemeindevorstand einen Zins auf Grund von Weiden und Einrichtungen fest.

## Art. 2

Die Alpen und Weiden bleiben bis auf weiteres folgendermassen normiert:

	Sommer		Frühling	
Grossalp (ohne Langezza)	192	Kuhweiden	---	Kuhweiden
Guv	58	"	---	"
Alp Brün	40	"	---	"
Alp Dutjen	32	"	---	"
Heimweide, Valendas Dorf	20	"	120	"
Heimweide, Carrera	0	"	15	"
Turischer Äpli	6	"	---	"

## Art. 3

Die Berechnung der Kuhweiden erfolgt nach einem separaten Bestossungsregulativ, siehe Anhang 1.

## Art. 4

Die Alpen werden mit den einzelnen Viehgattungen folgendermassen bestossen.

- Senntumsbetrieb: mit melkenden Kühen
- übrige Alpbetriebe: mit Jungvieh Rinder, Mesen, Kälber, Ochsen sowie Mutterkühen und Galtkühen.
- In Senntumsbetrieben: mit Käseherstellung können auch Schweine oder Mastkälber zur Schottenverwertung gehalten werden.

## Art. 5

Die Weidetaxen werden nach den Ansätzen im Taxenregulativ gemäss Anhang 2 berechnet.

## Art. 6

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Taxe ist noch der Hirtenchnitt zu entrichten. Eine Ausnahme kann nur für Tiere gemacht werden, die aus besonderen Gründen vom Weidgang ausgeschlossen werden müssen und nicht länger als acht Tage die Weide benützt haben.

Für Vieh, das vor dem 10. September Heimweide benützt, ist die Sommertaxe zu entrichten. Sollten die Alpen infolge Schneefalles oder aus andern zwingenden Umständen gesamthaft vor dem 10. September entladen werden müssen, so ist die Sommertaxe nicht zu bezahlen.

Für die Nutzung der Heimweide nach der Alpentladung ist die Herbsttaxe zu entrichten.

## Art. 7

A) Die Alpgenossen von Valendas-Dorf, Carrera und Brün laden:

- 1) auf die Grossalp und Brüner Alp melkende Kühe
- 2) auf die Grossalp und Guv ihr Jungvieh sowie Mutterkühe und Galtekühe

B) Die Alpgenossen von Dutjen laden:

- 1) auf die Dutjer-Alp Kälber oder übriges Jungvieh. Die Entscheidung obliegt der Fraktion.
- 2) auf die Brüner Alp, die Grossalp und Guv analog den übrigen Fraktionen, gemäss A) Punkt 1 + 2

C) Die Alpgenossen von Turisch laden:

- 1) auf das Turischer-Äpli Jungvieh
- 2) auf die Brüner Alp, die Grossalp und Guv analog den übrigen Fraktionen, gemäss A) Punkt 1 + 2

Weitere Bestimmungen;

- In der Grossalp können keine unträchtigen Mesen gesömmert werden.
- Über die Nutzung einzelner Alpbetriebe oder Teilen davon mit Schafen oder Ziegen entscheidet der Gemeindevorstand.

## **Art. 8**

Die Zuteilung der Alpweiden erfolgt nach folgenden Grundsätzen

- Wird in einem oder mehreren Alpbetrieben zuviel Vieh angemeldet, wird
  1. auswärtiges (fremdes) Vieh abgewiesen.
  2. durch den Gemeindevorstand nach eigenem Ermessen, in Beachtung der Bestossungsgrenze, Vieh auf die übrigen Gemeindealpen verteilt.

Verbleiben immer noch zuviele Alptiere, wird im betreffenden Alpbetrieb für die Gemeindelader ein Treffnis errechnet.

## **Art. 9**

- a) Jeder in der Gemeinde wohnhafte Landwirt hat seine Alpungsrechte in erster Linie in den in Art. 7 umschriebenen Alpbetrieben.
- b) Die Verpachtung eines Alpbetriebes an eine Betriebsgenossenschaft erfolgt folgendermassen.
  1. Pächter sind in erster Linie Landwirte aus der Gemeinde mit eigenem Sömmerungsvieh (Vorpachtrecht für Einheimische).
  2. Die Alprechte werden wie folgt verteilt:
    - Anzahl Alprechte geteilt durch Anzahl Interessenten ergibt erste Zuteilung.
    - Eine eventuelle Verschiebung unter den Pächtern ergibt die definitive Zuteilung. Diese ist für die Dauer des Pachtvertrages fest.
    - Ein vorzeitiger Ausstieg aus der Betriebsgenossenschaft ist für den einzelnen Pächter nur möglich, wenn
      - a) die übrigen Pächter seine zugeteilten Alprechte bis Ende Pachtdauer übernehmen oder
      - b) ein neues Mitglied seine Alprechte übernimmt und nutzt.

Dies ist derweil die einzige Möglichkeit für neu Interessierte vor Ablauf der Pachtdauer in eine Betriebsgenossenschaft einzusteigen.

Bei Ablauf der Pachtdauer verlängert sich das Pachtverhältnis nicht.

Eine neuerliche Verpachtung erfolgt nach der unter Punkt 1. und 2. festgehaltenen Grundsätzen.

#### **Art. 10**

- a) Die Allmenden Valendas-Böden und Carrera werden gemeinsam durch die Fraktionen Valendas-Dorf, Carrera und Brün genutzt. Jeder Bestösser hat Anrecht auf gleich viele Kuhweiden.
- b) Die Allmenden Valendas-Böden und Carrera bleiben der Nutzung durch Tiere der Rindergattung vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.
- c) Die Nutzung des "Altauns" regelt der Gemeindevorstand unabhängig der übrigen Allmenden.
- d) Zur Mitbenützung der Allmenden ist berechtigt, wer eine genügende eigene Raufutterversorgung für seine Tiere nachweisen kann.

#### **Art. 11**

Der Weidfachchef hat die vollständige Ausladung der Alpen und Weiden zu überwachen. Bis zum 15. Januar sind alljährlich die Ladungsanmeldungen unter genauer Angabe der Viehgattung schriftlich an den Weidchef zu richten. Dabei ist, soweit möglich, der tatsächlich in Frage kommende Viehstand aufzuführen. Nachweisbar unwahre Angaben werden mit Fr. 50.-- bis 500.-- gebüsst. Auf den gleichen Termin ist das für die Allmende bestimmte Vieh anzugeben. Vom 10. Februar an haftet jeder Beansprucher von Nutzungsanteilen der Gemeinde gegenüber mit der Weidtaxe.

In den verpachteten Alpbetrieben entfällt die Anmeldepflicht.

#### **Art. 12**

Die zuständigen Organe der Weid- und Alpbetriebe sind verpflichtet, der Gemeindekanzlei alljährlich bis zum 01. Dezember die bezüglichen Rodel zum Zwecke des Inkassos der Nutzungstaxen einzuhändigen.

### **Art. 13**

Alljährlich wiederkehrende Arbeiten, die zur Nutzung der Alpen und Weiden notwendig sind, haben die Genossenschaften auf eigene Kosten zu besorgen.

### **Art. 14**

Neuanschaffungen an Hütteninventar und Sennereigerätschaften gehen zu Lasten der einzelnen Alpgenossenschaften.

### **Art. 15**

Die Einrichtung zur Benutzung der Alpen und Weiden bleibt, nach Zuteilung des Viehs durch den Vorstand, den einzelnen Fraktionen respektive Betriebsgenossenschaften überlassen. Diese wählen auch die nötigen Beamten.

### **Art. 16**

Der Gemeindevorstand kann bei ungenügender Weidpflege, (Alpen und Allmenden) den einzelnen Betriebsgenossenschaften respektive Hüttengesellschaften, Vorschriften erlassen, welche die Erhaltung der Alpen und Weiden sicherstellen.

### **Art. 17**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen vom 09. Mai 1948 und wurden von der Gemeindeversammlung am 30. August 1996 revidiert und genehmigt.

Der Gemeindepräsident: J. Schwab

Der Aktuar: J. Jenal

# Anhang 1 (zu Art. 3)

## Bestossungsregulativ der Gemeinde Valendas

Die Kuhweiden werden nach folgenden Normen berechnet:

1 Kuh oder Rind	4/4
1 Mese	3/4
1 Kalb	2/4
1 Ziege	1/8
1 Schaf	1/6

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 30. August 1996

Der Gemeindepräsident: J. Schwab

Der Aktuar: J. Jenal

## Anhang 2 (zu Art. 5)

### Weidetaxen der Gemeinde Valendas

		<b>G r u n d t a x e n</b>				Baubeitrag
		Allmenden			Alpen	
Gattung		Früh- ling	Som- mer	Herbst	Som- mer	Sondertaxe zur Ver- besserung an Alpgebäuden und Alpen
Kühe im Senntum	4/4	4.--	12.--	4.--	20.--	60.--
Rinder Mutterkühe Galkühe	4/4	4.--	12.--	4.--	18.--	34.--
Mesen	3/4	2.40	9.--	2.40	14.--	28.--
Kälber	2/4	2.--	6.--	2.--	10.--	16.--
Ziegen	1/8	1.--	2.--	1.--	2.50	4.--
Schafe	1/6	1.40	2.70	1.40	3.40	

- a) Die Überladtaxe ist pro 1/4 Kuhweide bis zu einer Bestossung von 105 % der Norm um Fr. 3.-- über der Grundtaxe (Weidetaxe) Der Baubeitrag bleibt unverändert.
- b) Bei noch höherer Bestossung findet Artikel 8 Anwendung.
- c) Für Vieh auswärtiger Bestösser gelten die gleichen Taxen.

Der Anhang 2, Weidetaxen gemäss GV vom 30. Aug. 1996 wurde an der GV vom 05. Juni 2003 angepasst und der Baubeitrag im Senntum um Fr. 20.-- auf neu Fr. 60.-- erhöht.

Der Gemeindepräsident:      Benedikt      Bühler

Der Aktuar:                      Johann      Jenal